## Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 16 IV N

Stadtplanung

## - südlich Pappelallee -

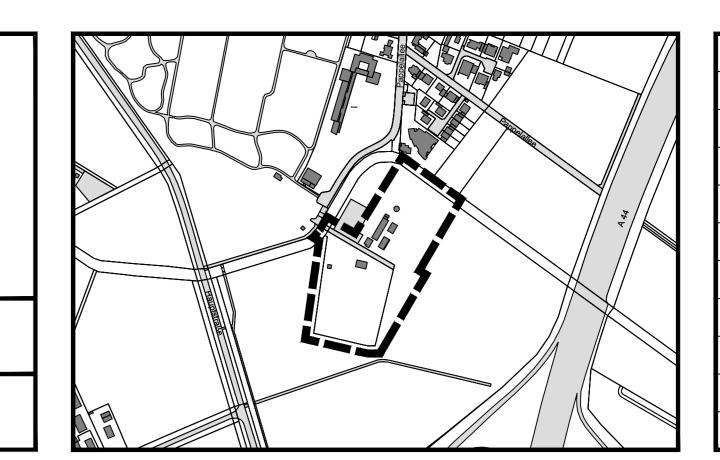
Stadtteil Neersen

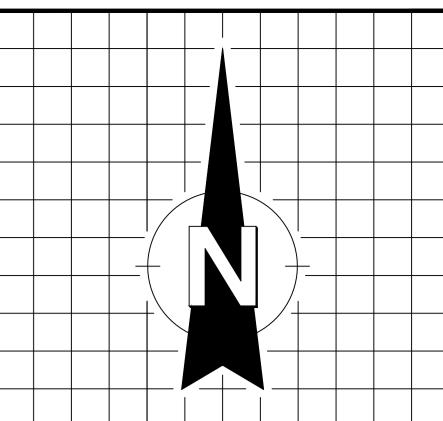
Gemarkung: Neersen

| Flur: 18



Maßstab 1 : 500





Übersichtsplan 1 : 5000

Verfahrensvermerke

VERMESSUNGS- UND KATASTERRECHTLICHE BESCHEINIGUNG 1. DIE DARSTELLUNG DES -GEGENWÄRTIGEN- ZUSTANDES RICHTIG IST UND MIT DEM

AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT. (STAND: .....)

2. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IS

SATZUNGSBESCHLUSS UND AUSFERTIGUNG

DER RAT DER STADT WILLICH HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM ..... § 10 ABS. 1 BAUGB I.V.M. §§ 7 UND 41 GO NRW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. WILLICH, DEN .....

BÜRGERMEISTER

ZUSAMMENFASSENDEN ERKLÄRUNG AB DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN WIRD, AM ...... ORTSÜBLICH

IN DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE EBENFALLS AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4, § 215 ABS. 1 BAUGB SOWIE § 7 ABS. 6 GO MIT BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN.

BÜRGERMEISTER

WILLICH, DEN .....

**Textteil** 

Weiterhin gültige Satzungen Die Satzung der Stadt Willich (in Kraft getreten am 18.12.2018) über die Ablösung von Stellplätzen gemäß § 48 der

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 23

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dient der Unterbringung von Sportanlagen. Zulässig sind einer Sporthallen und neuerihre Nebenanlagen, den vorhandenen Tennisplätzen, Lager-

Bezugspunkte zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen (gem. § 18 BauNVO) Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe des Meeresspiegels (NHN) und der Oberkante

Stellplätze (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zulässigkeit von Stellplätzen (gem. § 12 Abs. 6 BauNVO) Stellplätze sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15 Grad Dachneigung sind zu begrünen. Es sind extensive Begrünungen vorzusehen. Die Substratstärke der Dachbegrünung (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 6 cm betragen. Nutzbare Dachterrassen, Anlagen zur Belichtung der Gebäude, technische Dachein- und Aufbauten sind von der Begrünungspflicht ausgenommen. Die von der Begrünung ausgenommenen Flächen dürfen nicht mehr als 25 % der Dachfläche einnehmen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.

6. Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind artgerecht zu pflegen und zu erhalten. Bei natürlichem Abgang (oder Inanspruchnahme von Bauflächen) ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

III. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 BauO

Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 BauO NW) Standplätze für Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass sie durch eine dreiseitige Umgrenzung von den Straßenverkehrsflächen nicht einsehbar sind. Zulässig ist eine Hecken- oder Strauchbepflanzung oder eine Mauer im

Material der Hauptbaukörper, bis max. der Höhe der Abfallbehälter. 2. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NW)

21 Fläche für Sport- und Spielanlagen

Auf den Grundstücksflächen sind nur folgende Einfriedungen zulässig:

- Hecken bis 1,80 m Höhe, - Zäune bis 1,80 m Höhe mit einem Lochanteil von mindestens 75 % pro m² Zaunfläche und im Verbund mit einer mindestens gleich hohen Begrünung.

Werbeanlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NW)

Werbeanlagen sind außerhalb der Baugrenzen nur mit einer projizierten Grundfläche von bis zu 1,5 m x 1,5 m, einer Höhe bis zu 5 m und mit einem Mindestabstand untereinander von 25 m zulässig.

IV. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 Baugb)

1. Hochwasserrisikogebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ extrem) überflutet werden. Zur weiteren Information wird auf die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten unter www.flussgebiete.nrw.de verwiesen.

Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 1 und geologischer Untergrundklasse T der Bundesrepublik Deutschland zuzuordnen. Der DIN 4149 ("Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten") und die entsprechenden Bedeutungsbeiwerke wird hingewiesen. Entsprechende bautechnische Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Wasserschutzzone Das Plangebiet liegt in keiner bestehenden oder geplanten Wasserschutzzone.

Im Bereich des Plangebiets befindet sich ein vermutlich in den 1920er Jahren verfüllter Graben. Daher sind bei Eingriffen in den Boden etwaige Auffüllungen analysengestützt durch einen Sachverständigen zu bewerten und zu

Das Plangebiet liegt ca. 2.215 m nordwestlich des Flughafenbezugspunktes des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Mit an- und abfliegendem Sichtflugverkehr und möglichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm ist

Grundwasserstand

Wehrbereichsverwaltung

Auf die Beachtung des derzeitigen und maximal möglichen Grundwasserstandes wird für die Ausführung der Bodenplatte und Kelleraußenwände hingewiesen.

Bei Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen, untergeordneten Gebäudeteilen oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen, die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn durchzuführen.

Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist gemäß § 15 DschG NW unverzüglich der Gemeinde oder dem

Landschaftsverband anzuzeigen. Auf das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß § 16 DschG

Kampfmittel

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Willich im Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich eingesehen

VI. Artenliste Zur Orientierung wird die Verwendung von Gehölzen aus der Artenliste empfohlen.

Ohne Herkunftsvorgaben Gebietseigene Herkunft Bäume 1. Ordnung Rotbuche (Fagus sylvatica) Pyramidenpappel (Populus nigra Stieleiche (Quercus robur) (Endhöhe >20 m) Zerreiche (Quercus cerris) Traubeneiche (Quercus petraea) Spitzahorn (Acer platanoides) Scheinakazie (Robinia Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Brabanter Silberlinde (Tilia Sommerlinde (Tilia plathyfyllos) Birke (Betula pendula) tomentosa 'Brabant') Kaiserlinde (Tilia x europaea 'Pallida') Silber-Weide (Salix alba) Feldahorn (Acer campestre) Feldahorn (Acer campestre) Purpurerle (Alnus x spaethii) Schwarzerle (Alnus alutinosa) Hainbuche (Carpinus betulus) Hainbuche (Carpinus betulus) Esskastanie (Castanea sativa) Dornenlose Gleditschie (Gleditsia Walnuss (Juglans regia) Hopfenbuche (Ostrya carpinifolia) Traubenkirsche (Prunus padus) Amerikanische Stadtlinde (Tilia) Hainbuche (Carpinus betulus) Eberesche (Sorbus aucuparia) Blumenesche (Fraxinus ornus) Mehlbeere (Sorbus aria) Scharlach-Apfel (Malus tschonoskii) Faulbaum (Rhamnus frangula) Echter Rotdorn (Crataegus laevigata Jakob Lebel, Schafsnase, Winterrambour, Großer Jakob Lebel, Schafsnase, Winterrambour, großer und kleiner Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm, Goldparmäne, Grafensteiner, Gelber Wilhelm, Goldparmäne, Grafensteiner, Gelber Edelapfel, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Edelapfel, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Gewürzluiken, Gloster Gewürzluiken, Gloster Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Conference, Gellerts Butterbirne, Clapps Liebling Conference, Gellerts Butterbirne, Clapps Liebling Schneiders Späte Knorpel, Ludwigs Frühe, Schneiders Späte Knorpel, Ludwigs Frühe, Hedelfinger Riesenkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche Hauszwetschge, Mirabelle von Nancy, Hauszwetschge, Mirabelle von Nancy, Kornelkirsche (Cornus mas) Kornelkirsche (Cornus mas) Heckenkirsche (Lonicera xvlosteum) Mispel (Mespilus germanica) Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Schlehe (Prunus spinosa) Schlehe (Prunus spinosa) Gallische Rose (Rosa gallica) Hasel (Corylus avellana) Hundsrose (Rosa canina) Hundsrose (Rosa canina) • Eingriffl. Weißdorn (Crataegus monogyna) • Eingriffl. Weißdorn (Crataegus monogyna) Ginster (Cvtisus scoparius) Salweide (Salix caprea) Kreuzdorn (Rhamnus catharica) Zweigriffl. Weißdorn (Crateagus laevigata) zweigriffl. Weißdorn (Crateagus laevigata) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Sanddorn (Hippophae rhamnoides) Gem. Schneeball (Viburnum opulus) Berberitze (Berberis vulgaris) Kolkwitzie (Kolkwitzia amabilis) Liguster (Ligustrum vulgare)

> Akebie, Klettergurke (Akebia quintata) Baumwürger (Celastrus orbiculatus) Clematis/Waldrebe (Clematis Arten/Sorten)

> Kletterhortensie (Hvdrangea petiolaris) Kletterspindelstrauch (Euonymus fortunei var

• Pfeifenwinde (Aristolochia macrophylla) Schlingknöterich (Polygonum aubertii) Trompetenblume (Campsis radicans) Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia /

tricuspidata `Veitchii`) Winterjasmin (Jasminum nudiflorum)

 Efeu (Hedera helix) Glyzine (Wisteria sinensis) Heckenkirsche (Lonicera Sorten) Hopfen (Humulus lupulus)

Bebauungsplan Nr. 16 IV N - südlich Pappelallee -

**Entwurf** 

